

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. September 1989 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Regelung der Vergabe der Essensgutscheine an die Mitglieder des Personals der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 3. Januar 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

ALLGEMEINE BEMERKUNG.

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates stellt fest, dass, obwohl der entworfene Erlass neue Ausgaben veranlassen könnte, weder das Gutachten des Finanzinspektors noch die Zustimmung des Ministers des Haushalts eingeholt wurden, wie der königliche Erlass vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle es vorschreibt.

Obwohl aus diesem Grund die Abgabe eines Gutachtens verweigert werden konnte, war der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, dennoch der Ansicht, dass die Frage der Zuständigkeit der Exekutive zu untersuchen war.

Paragraph 3 des Artikels 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, geändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, bestimmt folgendes (Übersetzung) :

"§ 3. Unbeschadet des Paragraphen 4 legen die Gemeinschaften und die Regionen die Regeln bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres endgültig ernannten, zeitweilig beschäftigten und Hilfspersonals - mit Ausnahme der Pensionsregelung - fest. (...)".

Paragraph 4 desselben Artikels lautet jedoch folgendermassen (Übersetzung) :

"§ 4. Durch einen im Ministerrat behandelten und nach Begutachtung der Exekutiven verabschiedeten königlichen Erlass werden die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals bestimmt, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und der Regionen Anwendung finden werden. (...)".

.../...

Gemäss Artikel 18, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1988 tritt Artikel 87, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (der durch Artikel 12, § 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1988 geändert wurde) an demselben Tag in Kraft wie der königliche Erlass, auf den sich Artikel 87, § 4, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (der durch Artikel 12, § 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1988 eingefügt wurde) bezieht.

Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der Fassung, wie er durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 geändert wurde, findet aufgrund des Artikels 54 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf diese Gemeinschaft Anwendung.

Die Regelung der Vergabe von Essensgutscheinen gehört zum Besoldungsstatut der Personalangehörigen, sowohl in seinen wesentlichen als auch in seinen nebensächlichen Regeln.

Daraus ergibt sich, dass die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zuständig ist, solche Regeln festzulegen, solange der königliche Erlass, der die auf ihr Personal von Rechts wegen anwendbaren allgemeinen Grundsätze bestimmt, nicht in Kraft getreten ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	F. RIGAUX,	
	R. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau :	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.